

Anerkennungsvoraussetzungen

Für Baden-Württemberg wird im Rahmen dieses Modellprojektes die Ausgestaltung von acht Anerkennungsvoraussetzungen mit folgenden Begründungen empfohlen, die aufgrund des Modellcharakters von den Anerkennungsvoraussetzungen der UstA-VO abweichen können:



1. MINDESTALTER



2. VERWANDTSCHAFTSGRAD



3. HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT



4. PFLEGEPERSON



5. QUALIFIZIERUNG



6. BETREUUNGSANZAHL



7. AUFWANDENTSCHÄDIGUNG



8. VERSICHERUNGSSCHUTZ



1. Mindestalter

Einzelhelfer:innen müssen volljährig sein oder mit Einwilligung der Sorgeberechtigten mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.



2. Verwandtschaftsgrad

Einzelhelfer:innen dürfen mit der Person mit Pflegebedarf nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sein.



3. Häusliche Gemeinschaft

Einzelhelfer:innen dürfen mit der Person mit Pflegebedarf i. d. R. nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben.



4. Pflegeperson

Einzelhelfer:innen dürfen nicht Pflegeperson i. S. d. § 19 SGB XI der zu unterstützenden Person sein.



5. Qualifizierung

Die Einzelhelfer:innen erwerben i.d.R. eine Qualifizierung von 20 Unterrichtseinheiten, die hinsichtlich ihres Inhalts auf die Angebotsform „Einzelhelfer:in“ auszurichten sind. Die Qualifizierung soll spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen sein.



6. Betreuungsanzahl

Einzelhelfer:innen können im Rahmen ihres Engagements und im Sinne des persönlichen Bezugs i. d. R. bis zu 2 Personen unterstützen.



7. Aufwandsentschädigung

Einzelhelfer:innen können eine pauschale Aufwandsentschädigung, max. bis zu 3.000 Euro je Kalenderjahr erhalten.



8. Versicherungsschutz

Einzelhelfer:innen wird ein angemessener Versicherungsschutz empfohlen.